

# Die Zucht von Schauwellensittichen – Qualzucht und Tierleid oder zukunftssträchtiges Hobby?

Seit Jahren führt der Begriff Qualzucht zu kontrovers geführten Diskussionen, Widersprüchen und Unstimmigkeiten zwischen zahlreichen Interessengruppen. Wie aktuell die Debatte jedoch ist, zeigt sich anhand der Reaktionen auf das im Juni 2019 in den Niederlanden bekanntgegebene Zuchtverbot kurzschnauziger Hunderassen (1). Was bei eingefleischten Züchtern und Fans dieser Rassen auf Unverständnis stößt, löst innerhalb der Tierärzteschaft erleichtertes Aufatmen aus. Auf der einen Seite stehen die Vertreter und Befürworter einer, meist auf einer langjährigen Tradition basierenden, Rasse- und/oder Merkmalszucht und auf der anderen Seite jene, die in Anlehnung an das Tierschutzgesetz daran arbeiten, zuchtbedingte Leiden, Schmerzen und Schäden bei den jeweiligen Tierarten oder Tierassen zu erkennen, zu benennen und wissenschaftlich zu belegen. Radikale Tierrechtsbewegungen, deren Motive häufig eher emotional vermenschlichend als wissenschaftlich fundiert sind, arbeiten mitunter mit vermeintlichen Beweisen, die sich nicht selten als wenig zielführend erweisen, denn auch wenn optische Eindrücke für manche Menschen nicht beweisender sein könnten, gilt auch hier der juristische Grundsatz „*In dubio pro reo*“ (zu Deutsch: Im Zweifel für den Angeklagten). Qualzuchten sind in Deutschland bereits seit über 25 Jahren verboten (2,11),

**Eine kritische tierschutzrechtliche Beurteilung basierend auf wissenschaftlichen Publikationen, züchterischen Erkenntnissen und definierten Zuchtstandards mit besonderem Augenmerk auf §11b TierSchG (Verbot von Qualzucht)**

woran es jedoch zu fehlen scheint, ist die Sicherung des Tatbestandes für bestimmte öffentlich kritisierte Zuchtformen/Rassen, um einen Vollzug gewährleisten zu können. Dabei geht es nicht um den Nachweis von Tierquälerei im engeren Sinne, sondern vor allem um die unmittelbare Anwendung einzelner undefinierter Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das heißt, es

von Tierärztin  
Jessica Koser

gilt nicht zu beweisen, dass eine Nachzucht „Qualen“ erleidet, sondern bereits der Nachweis von zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden ist ausschlaggebend. Doch was genau heißt das in der Rechtsprechung? Und welche Beweise wären erforderlich, um eine Zuchtform als „Qualzucht“ zu definieren? Für die richtige Herangehensweise sind ein paar rechtliche Grundlagen unumgänglich:

Seit dem 01.08.2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert (vgl. Art. 20a Grundgesetz). Das deutsche Tierschutzrecht gibt mit der Verantwortung des

Menschen für das Tier als Mitgeschöpf eine moralische Begründung für den Tierschutz vor (2). Demnach ist nicht nur das Leben, sondern auch das Wohlbefinden eines Tieres zu schützen, welches somit als geschütztes Rechtsgut von Verfassungsrang anzusehen ist. Das bedeutet, dass der Tierschutz grundsätzlich eine rechtliche Gleichrangigkeit mit den übrigen Grundrechten erhalten hat. Es geht demnach um das Tier als lebendes Individuum, welches um seiner selbst willen, unabhängig von monetären Werten, schützenswert ist. Dass das Tier als Mitgeschöpf Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, stellt eine enorme Entwicklung in der Betrachtungsweise des Tieres durch den Menschen dar. Tiere galten juristisch – und sie tun dies in anderen Bereichen (z.B. Fundrecht und z.T. hinsichtlich ihrer Pfändbarkeit) noch immer – als Sache oder Gegenstand, der veräußert, genutzt, gebraucht werden kann und für den man bei „Beschädigung“ Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der entscheidende Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einer Straftat im Tierschutzrecht ist die Fragestellung, ob der

Tatbestand der Erheblichkeit erfüllt wurde oder nicht. Sind festgestellte Leiden, Schmerzen oder Schäden an einem Tier beispielsweise ohne einen vernünftigen Grund, langanhaltend, wiederholt, vorsätzlich oder aus Rohheit entstanden oder kam es dabei sogar zum Tod des Tieres, gilt die Erheblichkeit als erwiesen, und es liegt eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz vor, und eine rechtliche Ahnung dessen wird zum öffentlichen Interesse erklärt und somit staatlich verfolgt. Die Entscheidung darüber obliegt der Staatsanwaltschaft.

Nach § 11b des Tierschutzgesetzes ist es *verboten, Wirbeltiere zu*

*jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder deren Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.* In der Praxis bedeutet das, wenn also in der Tierzucht die notwendigen Zusammenhänge und Folgen der Zucht nicht erkannt oder beachtet werden und die gebotenen Grenzen der züchterischen Gestaltungsmöglichkeiten überschritten werden (z. B. Zucht mit Defektgenen oder Übertypisierung), so besteht die Gefahr, dass mit bestimmten Zuchtzie-

der Lebensvorgänge voraus (50). Wohlbefinden setzt physische Intaktheit (Schmerzfreiheit, Gesundheit (79)), physiologische Ausgewogenheit, Zufriedenheit (79) und die Möglichkeit, die Verhaltensbedürfnisse auszuleben, also die Erfüllung sozialer und ethologischer Bedürfnisse und normales Verhalten (79), voraus.

## Schmerzen

Der Schmerz wird von der „International Association for the Study of Pain“ (ISAP) als „*unange-*

*„Es darf nicht sein, dass Tiere leiden müssen, nur weil ihr Aussehen dem Wunsch bestimmter Züchter und Halter entsprechen soll. Bei jeglicher Tierzucht sollte die Gesundheit und das Verhalten der Tiere im Mittelpunkt stehen und keine subjektiven Schönheitsideale. Daher ist auch die Politik gefragt, klare rechtliche Grundlagen zu schaffen, die eindeutig definieren, was als Qualzucht gilt.“ (Dr. Henriette Mackensen, Abteilungsleitung Heimtiere, Deutscher Tierschutzbund).*

*züchten, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Ferner ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder*

len das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden kann.

## Wohlbefinden

Wohlbefinden wird generell definiert als Freiheit von negativen Empfindungen und dem Fehlen von stärkeren Bedürfnissen (53). Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf



*nehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen“* beschrieben (53). Trotz der Verwendung des Begriffes im Plural ist schon die Zufügung eines einzelnen Schmerzes (ohne vernünftigen Grund!) verboten (50). In der Praxis wird manchmal übersehen, dass das Gesetz bei allen Wirbeltieren ein dem Mensch

ähnliches Schmerzempfinden voraussetzt (vgl. die Bundesregierung in BT-Drs. 6/2559, zitiert nach Gerold, S. 66 „Wirbeltiere... haben somit ein hochdifferenziertes Schmerzleitungssystem und ein ausgeprägtes Schmerzempfindungsvermögen“ (vgl. TierSchG § 5 Abs. 2 Nr. 1)).

## Leiden

Das Tierschutzrecht verfügt über einen in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannten Leidensbegriff (50, 83). Leiden sind demnach alle nicht bereits vom Begriff Schmerzen umfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens,

lich empfundene Einwirkung und durch sonstige Beeinträchtigung seines Wohlbefindens verursacht“ (vgl. VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488). Leiden sind dem Eintritt von Schaden häufig vorangestellt, jedoch ist der Schaden keine zwangsläufige Folge von Leiden, somit ist eine Verletzung oder Erkrankung keine Voraussetzung für feststellbares Leiden (50).

## Schaden

Ein Schaden liegt bereits dann vor, wenn der Zustand eines Tieres vorübergehend oder dauerhaft auch nur geringfügig zum Negativen (dazu zählt jede Beeinträchtigung der physischen und psychischen Unversehrtheit) verändert ist. Als Beispiele für Schäden

bedingte geringfügige Gleichgewichtsstörungen bereits als Schaden nach § 11b anzusehen, ebenso wie Folgeschäden, die aufgrund von Zuchtmerkmalen auftreten.

Den maximalen Schaden, den ein Lebewesen nehmen kann, ist sein Tod (50, 83, 84) – (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853, 855), demnach sollte auch eine zuchtbedingte deutlich herabgesetzte Lebenserwartung als hochgradig alarmierend angesehen werden.

## Qualzucht

Zur näheren Definition des Begriffes Qualzucht legt die Rechtsprechung in Bezug auf Vögel unter anderem fest, dass Schauwellensittiche nicht sehbehindert sein dürfen und dass Wellensittichpaare, in deren Nachzucht soge-



*„Wenn Rassestandards die Gesundheit und das Normalverhalten eines Tieres einschränken, ist von einer Qualzucht zu sprechen. Es wirft ein schlechtes Licht auf Zuchtverbände, wenn die geforderten ästhetischen Anforderungen gegen das Gesetz verstoßen“ (Dr. med. vet. Julia Stubenbord, Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg).*

die über ein schlichtes Unbehagen hinaus gehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern.

„Leiden werden durch die Wesensart des Tieres, zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Art-erhaltungstrieb als lebensfeind-

werden, unter anderem, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Abstumpfung der Sinne, Gefiederveränderungen, Missgestaltung durch Züchtung, Triebhemmung, abnorme Gewichtssteigerung, Unfruchtbarkeit und Verhaltensstörungen aufgeführt (50, 83, 84). Gleichzeitiges Leiden und Schmerzempfinden muss nicht gegeben sein. So sind zucht-

nannte „Feather Duster“ auftreten, ebenso wie ihre nicht geschädigten Nachkommen aus der Zucht auszuschließen sind (11, 50). Als weitere „Fehlentwicklung“ werden große, breit- oder rundköpfige Schauwellensittiche mit Lethargie und Erkrankungsdispositionen (20) beschrieben. Die aus dem Tierschutzgesetz hervorgehende und weiter oben bereits erwähn-

te Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden muss für die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 11b nicht gegeben sein. Erwähnenswert ist auch die Tatsache, dass für die Tatbeteiligung gilt, dass neben dem Züchter selbst auch Halter, Eigentümer und Vereine, die Zuchtziele festlegen oder Zuchttiere bewerten, Beteiligte im Sinne des § 14 OWiG sein können (50). Erblich bedingtes Fehlen, Untauglichkeit oder Umgestaltung von Körperteilen oder Organen gelten als Qualzuchtparameter (11). Körperteile und Organe sind aus Zellen und Geweben zusammengesetzte Teile des Körpers, die genetisch festgelegt, für die Lebens- und Fortpflanzungsfähigkeit notwendige Funktionen zu erfüllen haben. Für den artgemäßen Gebrauch untauglich oder umgestaltet sind diese immer dann, wenn eine dieser Funktionen infolge der züchterischen Einflussnahme nicht mehr ausreichend erfüllt oder ausgeführt werden kann (11). Dazu zählen auch negative, vom Züchter ungewollte Veränderungen an Organen oder Körperteilen.

Und was hat das nun alles mit den Standardwellensittichen zu tun? Immer wieder werden Stimmen laut, die mit den Züchtern und Zuchtverbänden, die sich der Zucht und Ausstellung eben dieser verschrieben haben, hart ins Gericht gehen. Ich möchte mich im Folgenden kritisch mit der Fragestellung auseinandersetzen, ob die Zuchtziele dieser Zuchtform noch zeitgemäß und ethisch vertretbar sind und ob der Begriff „Qualzucht“ unter Berücksichtigung der oben erwähnten Rechtsbegriffe aufgrund der vorliegenden wissen-

schaftlichen Publikationen und Erkenntnisse Anwendung findet.

### Doch zunächst noch ein wenig Hintergrundgeschichte

Der heutigen Standardzucht und dem Ausstellungswesen liegt eine über 100jährige Traditionsgeschichte zugrunde. Die ersten Importe von Australien nach Europa sind um 1840 beschrieben (3). Die erste europäische Nachzucht gelang 1846 in Frankreich, und der erste „deutsche“ Wellensittich schlüpfte im Jahr 1855 bei der Gräfin von Schwerin in Berlin (9). 1879 verhängte Australien eine Ausfuhrsperrung. Millionen deutscher Nachzuchten sollten folgen, so dass der Wellensittich heute aufgrund seiner raschen Generationsfolge als eine der wenigen domestizierten Papageienarten beschrieben wird (8). Erste Hinweise einer beginnenden Domestikation waren die Duldung des Menschen, Bildung von Farbschlägen, gefolgt von einer größeren Körperstatur, größere Gelege bei häufigerer Eiablage und Veränderungen im Verhalten (7). Doch am Anfang gab es nur den wilden Wellensittich, welcher in seiner natürlichen Erscheinungsform das Ergebnis von Selektion und Mutation darstellt und sich somit zur biologischen Perfektion seiner Art, angepasst an seinen spezifischen Lebensraum, entwickelt hat: Die Wildform des australischen Wellensittichs weist eine Gesamtlänge von 18 cm auf, wiegt 26-29 g und hat eine natürliche Lebenserwartung von bis zu 20 Jahren (24). Seine Naturfarbe ist grün und er bildet mitunter extrem große Schwärme zu meh-

ren tausend Tieren (25) aus, lebt aber meist in Verbänden von 10 bis 100 Tieren. Bei der Suche nach Wasser und Nahrung legen die Tiere nennenswerte Strecken von mehreren hundert Kilometern zurück. Sie werden als quirlig, agil und wahre Flugakrobaten beschrieben. Entgegen der landläufigen Meinung, sprechen wir auch beim domestizierten Wellensittich nicht von Rassen, sondern allenfalls von Zuchttypen. Sie mögen sich nicht mehr in vielen Punkten ähneln, jedoch werden sämtliche rezenten Wellensittich-Phänotypen dem Artnamen *Melospittacus undulatus* zugeordnet. Im Wesentlichen werden 2 Typen von Wellensittichen (Haubenwellensittiche und Halbstandards nicht einzeln berücksichtigt) unterschieden:

1) Der schmale Wildtyp, dazu gehören unsere Hauswellensittiche, welche auch unter dem Namen „Hansi-Bubi“ bekannt sind. Er kommt der Wildform der Wellensittiche in Sachen Flugfähigkeit, Verhalten und Körperbau am nächsten, er erreicht eine Gesamtlänge von 16-19 cm und ein Endgewicht von bis zu 40 g. Hier sind auch die Farbwellensittiche einzuordnen.

2) Der vielfach umstrittene Ausstellungstyp (englischer Wellensittich/Standardwellensittich/Schauwellensittich). Seinen Ursprung fand der Standardwellensittich, nachdem binnen 50 Jahren unzählige Farbvarianten erzüchtet worden waren und die ersten Selektionszuchten entstanden. Der Beginn eines wachsenden Kults.

1920 wurde der bis heute größte deutsche Vogelzüchterverband gegründet. Die AZ, deren heuti-

ger voller Name „Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzuchtstand“ lautet und ursprünglich genau den Namen trug, der bezeichnend für ihren Zweck war: „Austausch-Zentrale der Vogelliebhaber und Züchter“. 1926 bildete sich innerhalb der AZ der „Deutsche Wellensittichzüchter-Verein“ (DWZ), und mit diesem entstanden die ersten Wellensittichschauen und auch der Deutsche Wellensittichstandard. Nach dem zweiten Weltkrieg tauchten um 1952 erstmals deutlich größere Exemplare aus England auf, die alsbald zum „Schönheitsideal“ ernannt wurden und den heutigen Standard geprägt haben. Mit der Festlegung eines Standards wurde eine Bewertungsgrundlage bestimmt, nach der die „Produkte“ der Züchter von nun an mittels Punkteschema von einem Zuchtrichter bei Ausstellungen bewertet werden konnten. Es existieren zahlreiche Kritiken an dieser Praxis, die nicht selten sogar aus den eigenen Reihen stammen (7, 8, 9, 15, 21, 23, 30, 32, 33, 34, 35). Binnen zwei Jahrzehnten war aus dem einst flinken, schlanken Australier ein Riesenwellensittich geworden, der bis zu 30 % größer und teilweise mehr als doppelt so schwer war wie seine wilden Verwandten (23). An dieser Stelle könnten man noch von Geschmackssache reden, aber es wundert nicht, dass derartige Gestaltveränderungen das anatomische Wunder „Vogel“ in seiner Statik und Dynamik ebenfalls veränderten.

R. Schöne (Tierarzt und Fachbuchautor) kritisiert 1991 in einem Artikel des Wellensittich-Magazins, dass ein „guter Schauwellen-

sittich“ von vorne gesehen keine Augen habe, da diese mit Federn zugewachsen seien. Es blieben dem Vogel zwei voneinander unabhängige Blickfelder, mit denen er zu recht kommen müsse (siehe dazu auch Bartels (2017)) (86). Er konkretisiert, dass die wesentlichen sichtbaren Veränderungen mit dem Verlust oder der Benachteiligung ursprünglicher Federfunktionen verbunden seien, welche die natürlichen Lebensabläufe der Vögel beeinflussen würden (34). Die Anzahl der Kritiker wuchs in den späten 1990er Jahren, was zur Folge hatte, dass der noch 1993 (3) geforderte Größenstandard von 24,5 cm heute die maximale Obergrenze (36) darstellt bei einer geforderten Mindestlänge von 21,6 cm (6). Der Aufschrei der Tierschützer schien mit dieser Maßnahme verstummt.

In einem Kommentar von Jörg Schmidt aus dem Jahr 2003, der vielfach im Internet geteilt wurde, wird der Standardwellensittich wie folgt beschrieben: „mit beträchtlicher Übergröße“ und „mit hoher breiter Stirn und kompakten, besser gesagt, plumpen Äußeren. Dabei hat er zum Teil seine sprichwörtliche Fruchtbarkeit und nicht selten sein Flugkönnen eingebüßt, aber auch seine Lebenserwartung wurde in erheblichem Maße gekürzt. Er ist in seiner plumpen und klobigen Art zu einem reinen „Menschenprodukt“ geworden, das für diverse Züchter nur noch zur Befriedigung des menschlichen Egos dient, vielleicht einmal ein sogenannter Landes-, Bundes- oder gar Europa-Champion zu werden.“ (30).

Dr. Ernst Günther (Ehrenpräsident der GAV „Gesellschaft für arterhaltende Vogelzucht“ und seit

1997 Ehrenvorsitzender der VZE „Vereinigung Ziergeflügel- und Exotenzüchter e.V.“) schreibt dazu in seinem 2017 erschienen Buch: „Selbst der blutigste Laie, der zum ersten Male in seinem Leben durch die Reihen mit 5000 Schauwellensittichen auf einer Bundesschau geht und hernach die Sieger-Präsentation sieht, weiß sofort, dass vielleicht 95 % der ausgestellten Vögel eigentlich nur Staffage sind, zahlende Gäste einer Nabelschau einer Elite, deren Verdienst darin besteht, aus dem die Wüste Australiens im non stopp Flug überfliegenden Wellensittich einen übergewichtigen, lebensmüden, flugunfähigen, potenzgestörten und sehbehinderten „Vogel“ gemacht zu haben.“ (23).

Natürlich ließen auch die Gegenstimmen nicht lange auf sich warten. So ist unter den zahlreichen Stellungnahmen verschiedener Züchter und Befürworter zu lesen, dass man auf die Gesundheit, Vitalität, Langlebigkeit und Fruchtbarkeit großen Wert lege und man stets aus Tierliebe handle (37). Die Beweislast zum Vorwurf der „Qualzucht“ schiebt man Sachverständigengruppen zu. Darüber hinaus werden Kritikern starke emotionale Motive unterstellt, die laut Züchtermeinungen eher persönliches „Gefallen“ oder eben „Nicht-Gefallen“ zum Ausdruck bringen würden. (45).

Betrachtet man die Schaurichtlinien einmal genauer, fällt auf, dass medizinische Aspekte gänzlich fehlen und der Schwerpunkt augenscheinlich auf rein äußerlichen Merkmalen liegt. So ergeben sich aus dem „DWV Schauwellensittich Standard“ (Stand vom 20.06.2018) (46) keine eindeutigen

Anforderungen an die Gesundheit der Tiere. Es ist lediglich von einer „Kondition“ die Rede, deren nähere Definition hinsichtlich physiologischer oder verhaltensspezifischer Parameter man vergeblich sucht. Die „*Idealen Eigenschaften des Schauwellensittichs*“ werfen beim Lesen Fragen auf. Die Formulierung des Typs heißt demnach „*Harmonisch vom Kopf bis zur Schwanzspitze, ab Körpermitte verjüngend, mit einer nahezu gerade verlaufenden Rückenlinie. Brust in einer eleganten Kurve vorgewölbt.*“ Bezüglich der Augen der Tiere liest man „*Ausdrucksvoll und klar, wohlpositioniert in Bezug zu Stirn, Scheitel und Hinterkopf, seitlich sichtbar*“ und im weiteren zur Körperhaltung „*Ruhig auf der Stange – In einem Winkel von 30° zur Senkrechten – sitzend, furchtlos und natürlich.*“ Natürlich?

„Natürlich“ ist laut Duden: „(...) *in der Natur vorkommend, nicht künstlich vom Menschen nachgebildet, hergestellt (...) aus den Gesetzen der Natur ergebend, (...) dem Vorbild in der Wirklichkeit entsprechend, (...) angeboren, (...) unverbildet, nicht gekünstelt.*“ Ich bitte Sie, liebe Leserinnen und Leser dieses Artikels, an dieser Stelle kurz inne zu halten und eine Internetsuchmaschine zu bedienen und mit den Stichworten „Schauwellensittich/Standardwellensittich Champion“ die Bildersuche zu aktivieren, so dass Sie einen subjektiven Eindruck dieser „ausdrucksvollen Natürlichkeit“ erhalten können.

Unstrittig sollte nun also sein, dass der Wellensittich sich verändert hat. Welche körperlichen Veränderungen lassen sich nun also sicher benennen?

## Anatomische und phänotypische Veränderungen

Betrachten wir die sichtbaren Veränderungen, fällt als erstes die massive Zunahme der Körpergröße auf, welche auch von Züchtern unumstritten und gemäß der Entwicklung des „Zuchtstandards“ erwünscht (3, 17) zu sein scheint. Eine Studie aus dem Jahr 2009 der Veterinärmedizinischen Fakultät in Leipzig beschäftigte sich erstmals mit den knöchernen Veränderungen der Standardwellensittiche. Die Untersuchungen zeigten, dass fast alle metrischen Skelettdimensionen von Standardwellensittichen im Vergleich zum „Hansi-Bubi“-Typ deutlich erhöht wurden. Lediglich das Schulterblatt weist keine signifikanten Längenunterschiede zwischen den Wellensittichen beider Zuchttypen auf. Die Veränderungen sind somit nachweislich durch die Merkmalszucht entstanden. Diese Studie widerlegt die im Qualzuchtgutachten (11) nach Oser (1996) formulierte Begründung für die typische Kopfbreite und Kopfrundung der Tiere. Diese sollten demnach, durch die Beschaffenheit der Federn und das im Verhaltensrepertoire verankerte Sträuben des Kopfgefieders optisch größer wirken. Forschungen an anderen Vogelarten haben bewiesen, dass Schädelvergrößerungen pathologische Ursachen haben können. So kommt es beispielsweise zu Gewebeeinlagerungen innerhalb des Kopfes sowie zu Erweiterungen der Hirnkammern durch übermäßige Flüssigkeitsspeicher (sogenannter „Wasserkopf“) (71, 72, 73, 74, 75, 76). Ein wissenschaftlich nachgewiesenes gehäuftes

Vorkommen von solchen „Wasserköpfen“ beim Wellensittich liegt bisher nur bei den Haubenwellensittichen vor (76).

Vorangegangenen Untersuchungen aus dem Jahr 1981 (5a) zufolge betrug das Durchschnittsgewicht der britischen Wellensittiche 43 bis 53 g, verglichen mit 28 bis 29 g bei der Wildform. In der Studie von J.R. Baker (1996) betrug das Durchschnittsgewicht der nicht abgemagerten Vögel 55,1 g. Eine Veränderung, die verglichen mit den immer größer werdenden „Siegertypen“ der internationalen Vogelschauen nicht überraschend wirkt. Neben dem Streben nach Größe und Farbenpracht kam es auch zu Veränderungen von Federlängen und -Struktur. So sind zahlreiche abnorme Federänderungen bis hin zu unaufhaltsamen Federwachstum („Feather Duster“) vielfach beschrieben (5, 9, 14, 16, 19, 20, 23, 32, 34, 35, 42-44, 76). „*So sitzen die Vögel aufgeplustert in einem funktionslosen Federkleid herum, das namentlich auf dem Kopf zu einer Perücke verunstaltet ist, tief über den Augen hängt und das Blickfeld der Vögel massiv einengt.*“ beschreibt Dr. Ernst Günther seine persönlichen Beobachtungen (23).

## Niedrige Lebenserwartung

Ein vielfach kommentierter und von verschiedenen Instanzen kontrovers diskutierter Aspekt, soll die deutlich geringere Lebenserwartung der Schauwellensittiche sein. (7, 8, 9, 30).

J. R. Baker untersuchte über einen Zeitraum von 12 Jahren insgesamt 1525 eingesendete Schauwellensittiche pathologisch auf ihre

Todesursache (5) und veröffentlichte seine Ergebnisse 1996. Auffallend ist das festgestellte durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt des Todes im Vergleich. Während dieses 1981 bei, als Haustier gehaltenen, Wellensittichen rund acht Jahren betrug (Anon., 1981), sank es bereits im Jahr 1983 bei weiblichen Wellensittichen auf 4,5 Jahre und bei männlichen Exemplaren auf 5,5 Jahre (Baker 1983). In der hier behandelten Studie wurden ausschließlich Schauwellensittiche untersucht. Ihr Alter zum Todes-

der Elterntiere, ihre Nachkommen selbst aufzuziehen beschrieben und in Studien belegt (3, 7, 10, 15, 17, 23). Einer persönlichen Mitteilung zufolge gewann die künstliche Befruchtung durch die Züchter selbst im letzten Jahrzehnt zunehmend an Bedeutung.

Eine sehr interessante Feststellung machte J. R. Baker 1991 (10) im Rahmen einer Untersuchung zum Thema „Unfruchtbarkeit bei Wellensittichen“. Er ließ sich für seine Studie 122, von Züchtern selbst ausgewählte und als „unfruchtbar“

letzteres durch das Einreichen von 53 fruchtbaren Männchen als bestätigt angesehen werden kann

## Infektanfälligkeit

Im Rahmen meiner Recherchen suchte ich das Gespräch mit zwei ehemaligen Züchtern und fragte nach ihren persönlichen Erfahrungen mehrerer Jahrzehnte Schauwellensittichzucht. Ich erfuhr, es

*„Ästhetische Kriterien von Zuchtzielen dürfen bei den Tieren nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen! Aus Sicht des BNA besteht ein dringender Handlungsbedarf, wissenschaftliche Kriterien zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren, anhand derer Qualzuchten definiert werden können.“ (Dr. Martin Singheiser, Geschäftsführer Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.)*

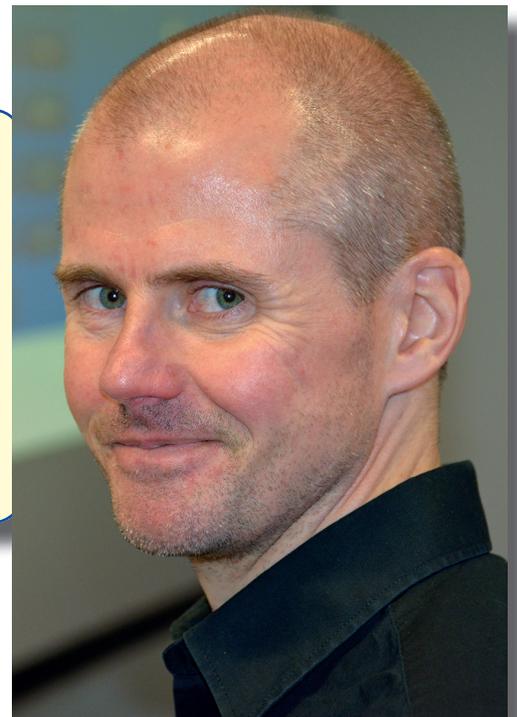
zeitpunkt ist mit 1,41 Jahren (verstorbene Tiere) und 1,51 Jahren (aufgrund von Erkrankung eingeschläferte Tiere) auffallend jung. Im Zusammenhang mit der vergleichsweise niedrigen Anzahl von Tieren mit tumorösen Veränderungen, nennt er die grundsätzlich geringere Lebenserwartung von Schauwellensittichen im Vergleich zum „Hansi-Bubi“ als mögliche Ursache.

## Unfruchtbarkeit

Vielfach wird eine sehr geringe Fruchtbarkeit, neben verringerten Fortpflanzungstrieben, ein Rückgang von Gelegen in Anzahl und Größe sowie die Unfähigkeit

erklärte, Schauwellensittiche zur Verfügung stellen. Alle Vögel der Studie befanden sich zuvor in der Zucht. Bei 53 männlichen Vögeln konnte die Unfruchtbarkeit durch die Untersuchung des Spermas widerlegt werden, so dass sie aus der Studie ausgeschlossen wurden. Bei den anderen konnten zahlreiche Abnormitäten und Krankheitsbilder als mögliche Ursache festgestellt werden. Baker gibt an, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass die Züchter entweder die Zucht mit kranken Vögeln in Kauf nahmen oder dass sie Schwierigkeiten hätten, kranke Vögel zu erkennen oder nicht sicher in der Lage seien, festzustellen, wann die Vögel paarungsbereit sind, wobei

würde nahezu keinen Bestand geben, der sich gänzlich frei von den wissenschaftlich am häufigsten nachgewiesenen Erkrankungen nennen könne. Nach einer Veröffentlichung von J. R. Baker (5) aus dem Jahr 1996 berichteten Schauwellensittichzüchter bereits zu Beginn der 1990er Jahre vom zunehmenden Vorkommen von Federerkrankungen bei ihren Tieren. Er stellte fest, dass von 198 obduzierten Schauwellensittichen bei 42 (21,2 %) PBFD, bei 40 (20,2 %) Entzündungen der Federpulpa, bei



36 Milbenbefall (18,2%) und bei 29 (14,6%) Federzysten nachweisbar waren. Die erste Studie über die Verbreitung des PBFV-Virus bei in Menschenobhut lebenden Papageien in Deutschland wurde erst im Jahr 2003 durchgeführt (43). Dabei wurden 146 klinisch gesunde Vögel 19 verschiedener Gattungen von 32 unabhängigen Züchtern untersucht, mit dem Ergebnis, dass 58 Proben (39,2%) positiv auf PBFV getestet wurden. Persönliche Gespräche mit ehemaligen Züchtern ergaben Aussagen, dass ein „schwarzer Punkt an einer bestimmten Stelle des unbefiederten Nestlings“ als eine Art Früherkennungsmerkmal dienen sollte. Solche Tiere würde man „von der Zucht ausschließen“. Was genau mit solchen Tieren passiert, wollte man mir nicht beantworten. In einer Promotionsarbeit der LMU München aus dem Jahr 2018 (42) werden auch Züchtererfahrungen von spontanen Ausheilungen und die vollständige Regeneration von Gefederschäden bei an PBFV erkrankten Jungtieren beschrieben. Das Vorkommen von Ektoparasiten (wie Federmilben oder Räudemilben), Pilzinfektionen wie Megabakterien (verursacht durch *Macrorhabdus ornithogaster*), Federänderungen im Allgemeinen und virusbedingte Erkrankungen werden wiederholt häufig festgestellt (5, 40, 41, 42, 43, 44, 51, 64). Ob besonders ausgeprägte Kopffedern im Zusammenhang mit bestimmten Krankheitsbildern, wie der so genannten „Konjunktivitis beim Wellensittich“ (ein vermehrtes Auftreten von Bindehautentzündungen bei Wellensittichen – (77)) oder einer verkürzten Le-

bensdauer der Tiere stehen, gilt es zukünftig zu untersuchen.

In der allgemeinen AZ-Schauordnung (Stand 28.04.2018) steht zur Vogelgesundheit folgendes: „*Wer wissentlich Vögel aus einem seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Bestand in die Ausstellungenräume verbringt, wird wegen unlauterer Machenschaften aus der AZ ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn Personen mit infizierten Beständen die Ausstellungsräume, auch als Besucher, betreten.*“ Beachtet man den immer kleiner werdenden Genpool, das hohe Maß an Inzucht, den regen Austausch innerhalb der Verbandsmitglieder, so wundert man sich, wie die Züchter es schaffen, ihre Bestände gänzlich frei von oben genannten ansteckenden Erkrankungen zu halten. Oder finden womöglich gar keine Untersuchungen statt, weil im Falle einer Diagnose ein Ausstellungsverbot oder bei Zuwiderhandlung sogar der Verbandsabschluss droht?

### Abnorme Verhaltensweisen (gestörtes oder eingeschränktes Normalverhalten)

Maßstab für das Normalverhalten sind diejenigen Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95%) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen oder naturnahen Haltungsbedingungen gezeigt werden (58). Nach Pollmann und Tschanz müssen für die Auslebung von Normalverhalten neben freier Beweglichkeit und vollständigem Organgebrauch auch alle Bedingungen, die zur Auslösung von natürlichen, angeborenen und

erlernten Verhaltensabläufen notwendig sind, gewährleistet sein. Es ist juristisch anerkannt, dass Verhaltensstörungen in der Regel mit Leiden verbunden sind und in der Rechtsprechung sogar als Indikator für erhebliche Leiden angesehen werden (50). Dazu zählen auch Hypersexualität, hypertrophiertes Brutverhalten, Rupfen der Jungen, chronisches Eierlegen (7), aber auch das sogenannte „erzwungene Nichtverhalten“ (50, 54). Darunter ist der Ausfall oder eine zu starke Reduktion arttypischer Verhaltensweisen zu verstehen.

Bezogen auf das eingeschränkte Sehvermögen durch abnormes Federwachstum ergeben sich somit Einschränkungen in der artspezifischen Kommunikation und dem Balzverhalten. So hat B. F. Brockway bereits 1964 in einer Studie bewiesen, dass die Wellensittiche bei der Partnerwahl in erster Linie visuell orientiert sind. Er geht davon aus, dass die willkürlich steuerbare und sehr variable Ausrichtung der Kopf und Kehlfedern eine wichtige Rolle in deren Kommunikationsverhalten mit Artgenossen spielt (62, 63). Und auch Eric Peake nennt 1983 „die Maske“ (das Gesicht) des Wellensittichs eines der wichtigsten Merkmale, da sie die „Persönlichkeit“ des Vogels klar definiert (39). Die Sehleistung ist bei den Vögeln allen anderen Sinnesleistungen übergeordnet (7).

Apathie, Lethargie und fragwürdige Verhaltensweisen sollten ebenso wie Stereotypen als definierte Verhaltensstörungen ernst genommen werden. Hinweise liefern Blicke in Zuchtbestände. Wie bunte Wachteln hocken die meisten Tiere am Boden, zeigen eine

angestrengt wirkende Atmung, während sie ihre Köpfe drehen, um zwischen den Federwülsten tunnelartig ihre Umgebung wahrnehmen zu können. Eine kurze Internetrecherche genügt, um binnen weniger Minuten auf zahlreiche Videos mehrere Hinweise für eben solche Verhaltensstörungen (z.B. repetitives Verhalten) auf anerkannten Schauen und in den Beständen deutscher und internationaler Züchter und Verbandsmitglieder zu stoßen. So ließ sich während meiner Internet-Recherche (im Sommer 2019) auf einem weltweit bekannten Videoportal lediglich ein einziges Video der letzten AZ-Bundesschau in Kassel 2019 finden, auf dem Wellensittiche aus der Nähe zu sehen sind (85). Ein Wellensittich fällt durch sein repetitives Verhalten auf. Die Kürze der Sequenz lässt keine medizinisch gesicherte Aussage für eine Befunderstattung zu, jedoch ist das hier zu sehende Verhalten als „erheblich vom Normalverhalten abweichend“ anzusehen und sollte im Rahmen einer amtlichen Kontrolle hinsichtlich der Dauer, Intensität und Frequenz im Gesamtkontext beurteilt werden. Achtet man auf Details, lässt sich feststellen, dass dieser Vogel zum „Sieger“ einer Schauklasse ausgezeichnet wurde. Derartige Momentaufnahmen könnten bei Außenstehenden durchaus Zweifel an der tiergerechten Beurteilungsfähigkeit der zuständigen Zuchtrichter aufkommen lassen. Andernfalls stellt sich die Frage, ob die eigenen Regelwerke und Einhaltung der Standards nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Ausformulierte Zweifel lassen sich auch innerhalb

der Züchterschaft selbst finden (23, 32).

Eine weitere zuchtbedingte Veränderung ist die vielfach beschriebene Einschränkung bis hin zum gänzlichen Verlust der Flugfähigkeit der Standardwellensittiche (16, 19, 20, 23, 32, 34, 35). Im Zusammenhang mit tiergerechten Haltungssystemen gilt, dass diese nicht tiergerecht sind, wenn bei den Tieren Abweichungen im morphologischen oder im physiologischen Bereich festzustellen sind. Darauf ob das betroffene Verhaltensmuster (hier: Fliegen) für das Überleben oder zur Erhaltung der Gesundheit des Tieres notwendig ist, kommt es nicht einmal an, denn das Gesetz fordert die verhaltensgerechte, nicht etwa nur die gesunde, das Überleben sichernde, Unterbringung. (vgl.: VG Düsseldorf Urteil vom 18.08.2014, 23 K 5500/12) (50). Dem Tier muss es möglich sein, alle diejenigen Merkmale auszubilden und zu erhalten, die von Tieren der gleichen Art unter natürlichen Bedingungen (bei Wildtieren) bzw. unter naturnahen Bedingungen (bei Haustieren) gezeigt werden (80). Dem Tier darf es an nichts fehlen, was zur Auslösung seiner natürlichen, angeborenen und erlernten Verhaltensabläufe führt (58). Nach Kummerfeld (81) werden Wellensittiche als äußerst fluglustige, hochaktive und neugierige Arten beschrieben, deren Verhaltensmuster und arteigene Bewegung innerhalb der unterstellten, aber keinesfalls bewiesenen, Domestikation unverändert seien. Ethologische Untersuchungen belegen übereinstimmend, dass das arttypische Verhalten von unumstritten domestizierten Nutz-

tierarten in naturnahen Referenzsystemen durch die Domestikation kaum verändert wurde (66). Die Tierärztliche Vereinigung für Tiererschutz (TVT) äußert sich in ihrem Merkblatt 114 (48) zur Bedeutung des Fliegens bei Papageien, dass deren Organismus evolutionsbedingt auf die erheblichen Stoffwechselleistungen beim Fliegen eingestellt ist und dass nur durch regelmäßiges Fliegen die Lungen und Luftsäcke intensiv belüftet werden und somit der Kreislauf und die Stoffwechselleistung speziegerech genutzt werden können. Und sollte das Fliegen nicht als das Normalverhalten eines Wellensittichs schlechthin bewertet werden? Nach einem Urteil des VG Gießen vom 25.09.2006 „stellen die dauernden Entbehrenge angeborener Verhaltensbedürfnisse erhebliches Leiden dar“. Bereits das bloße Ausmaß der Verhaltens Einschränkungen, denen ein Tier unterworfen ist, ist demnach ausreichend, um erhebliches Leiden anzunehmen, sogar ohne, dass äußerlich wahrnehmbare Indizien (i. S. v. Verhaltensstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Verletzungen u. a.) vorliegen müssen (50). Mit der Feststellung der Erheblichkeit erübrigt sich die Fragestellung ob der Qualzucht, da ein derartiger Sachverhalt den Straftatbestand nach § 17 Tierschutzgesetz bereits erfüllen würde.

Dass bei der Zucht der Schauwellensittiche mit ihren derzeitigen Zuchtstandards und dem bestehenden Bewertungsregime der aktuellen „Champions“ ein Tatbestand nach dem Qualzuchtverbot nachweisbar vorliegt, ist aus meiner tierärztlichen Sicht un-

strittig. Bezüglich der Beurteilung sei zur Beachtung genannt: Der eingangs genannte Grundsatz des Tierschutzgesetzes (vgl. §1 Tierschutzgesetz) ist als Programmnorm allen weiteren Paragraphen vorangestellt und richtet sich nach der Zielsetzung der umfassenden Bewahrung des Lebens und Wohlbefindens der Tiere – Tierschutz um des Tieres Willen. Konsequenzen dieses (verbindlichen!) Programmsatzes sind erstens das Gebot der tierfreundlichen Ausle-

gung; d.h., bestehen bei der Auslegung einer gesetzlichen Norm verschiedene Möglichkeiten, wie man diese verstehen kann, so ist die tierfreundlichere Auslegungsmöglichkeit zu wählen. Zweitens ergibt sich aus §1 Tierschutzgesetz das Gebot zur tierschutzgerechten Abwägung: Bei der Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen (meistens: Tiernutzerinteressen gegenüber tierlichen Belan-

gen) ist im Zweifel derjenigen Lösung der Vorzug zu geben, die Tierschutzbelangen die optimale Entfaltungsmöglichkeit eröffnet (2, 50, 83). Es gilt zu bedenken, dass eine Vogelzucht im Interesse der Arterhaltung und der Bewahrung der Natur schon aus der Definition heraus völlig frei vom Risiko einer Qualzucht sein sollte.

Und was meinen Sie?

*Tierärztin Jessica Koser*

*Jessica Koser hat an der Justus-Liebig-Universität in Gießen Tiermedizin studiert und erhielt dort auch ihre Approbation als Tierärztin. Zu ihren ausgeübten Berufsfeldern zählen der amtstierärztliche Dienst, Verhaltensmedizin und Tiertraining. Sie ist Inhaberin von „PetConsulting – Papageientraining und mehr“, Kontakt: [jessicakoser@yahoo.de](mailto:jessicakoser@yahoo.de)*



## Literatur und weitere Quellen, die im Artikel erwähnt werden

(1) [https://www.wir-sind-tierarzt.de/download/BTK\\_Beschluesse\\_Deutscher\\_Tieraerztetag\\_Bamberg.pdf](https://www.wir-sind-tierarzt.de/download/BTK_Beschluesse_Deutscher_Tieraerztetag_Bamberg.pdf).

(2) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313).

(3) Vins, T. (2008): Das Wellensittichbuch. 3. Auflage, Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht. Schaper-Verlag.

(4) Polverino, G., Manciooco, A., & E. Alleva (2012): Effects of spatial and social restrictions on the presence of stereotypies in the budgerigar (*Melopsittacus undulatus*): a pilot study. *Ethology Ecology & Evolution*, 24: 39-53.

(5) Baker, J. R. (1996): Causes of

mortality and morbidity in exhibition budgerigars in the United Kingdom. *Veterinary Record* 139 (7): 156-62.

a. Anon. (1981): The Budgerigar Society Research Digest, 1979-1981.

b. Baker, J. R. (1980) *Veterinary Record* 106: 10.

c. Baker, J. R. (1983): *Cage and Avian Birds*, September 3: 1 und 9.

d. Hallam, C. & S. Hallam (1995): *Cage and Avian Birds*, September 23: 5.

e. Neumann, U. & N. Kummerfeld (1983): *Avian Pathology* 12: 353.

(6) WBO Standard of Perfection for the ideal budgerigar (<http://www.world-budgerigar.org/standardofperfection.htm>).

(7) Lantermann, W. (1999): Pa-

pageienkunde. Blackwell Wissenschafts-Verlag.

(8) Wullschleger, E. (2008): Wellensittiche verstehen und artgerecht halten. Nature Themes Verlag.

(9) Ziegler, N. (2015): Leben sie schon, oder zieren sie noch? Von den Bedürfnissen sogenannter „Ziervögel“ in menschlicher Obhut. *Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität. Bedürfnisse von Tieren. Tagungsbericht der 6. ÖTT-Tagung*.

(10) Baker, J. R. (1991): Infertility in exhibition budgerigars. *Journal of Small Animal Practice* 32: 6-10.

(11) BMEL: Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes (Stand: 26.10.2005) – [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de).

- (12) BNA e.V. (Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz): Schulungsordner Vögel, Hambrücken, 2013.
- (13) Medina-García, A, Jawor, J. M., & T. F. Wright (2017): Cognition, personality, and stress in budgerigars, *Melopsittacus undulatus*. Behavioral Ecology 28 (6): 1504–1516.
- (14) Stehn, R. (2012): Der Zweck der Domestikation von Papageien (<http://papageien-web.de/wordpress>).
- (15) A. Daniell, A. & N. D. Murray (1986): Effects of inbreeding in the budgerigar *Melopsittacus undulatus* (Aves: Psittacidae). Zoo Biology 5 (2): 233-238.
- (16) Bartels, T. (2003): Variations of the Morphology, Distribution, and Arrangement of Feathers in Domesticated Birds. Journal of Experimental Zoology 298B: 91-108.
- (17) Gebhardt-Henrich, S. & A. Steiger (2005): Differences in Clutch Size and Reproduction Behavior in Show Versus Pet Budgerigars (*Melopsittacus undulatus*). Bird Behavior 17: 1-10.
- (18) T. Bartels, T., Cramer, K., Wolf, P., Hässig, M., & A. Boos (2009): Osteological Examinations on the Budgerigar (*Melopsittacus undulatus* Shaw 1805) with Special Reference to Skeletal Alterations Conditioned by Breeding. Anatomia Histologia Embryologia 38 (4): 262-269.
- (19) Not, I., Isenbügel, E., Bartels, T., Steiger, A. (2008): Zur Beurteilung von Tierschutzaspekten bei Extremzuchten von kleinen Heimtieren. Schweiz. Arch. Tierheilk., Band 150, Heft 5, 235-241.
- (20) Bartels, T. (1998): Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Enke-Verlag.
- (21) Marshall, R. (<http://www.world-budgerigar.org/article2.htm>).
- (22) Sandmeier, P., & R. Baumgartner (2015): Krankheiten der Heimtiere, 8. Auflage. Schlütersche Verlags-gesellschaft.
- (23) Günther, E. (2017): Wenn ich ein Vöglein wär... Betrachtungen zum Mensch-Tier-Verhältnis. 1. Auflage. Media-Natur-Verlag.
- (24) Seitre, R. (2017): Wellensittiche und die Launen der Natur. WP-Magazin 3/2017, Arndt-Verlag.
- (25) Seitre, R. (2016): Wellensittiche in Australien – immer dem Regen nach. WP-Magazin 5/2016, Arndt-Verlag.
- (26) Aubele, M. (2007): Genetik für Ahnungslose. S. Hirzel Verlag, Stuttgart.
- (27) Regan, T. (2008): Wie man Rechte für Tiere begründet. Texte zur Tierethik, Stuttgart.
- (28) Merkblatt STS „Wellensittiche“ ([www.tierschutz.com/publikationen/heimtiere/](http://www.tierschutz.com/publikationen/heimtiere/)).
- (29) Silva, T. (2018): Psittaculture – a manual for the care and breeding of parrots. Soyka & Degenhard.
- (30) Schmidt, J. (2003): Nicht artgerechte Haltung und Überzüchtungen von Wellensittichen (<https://www.tierschutz-ohne-grenzen.de/site.php?site=32>).
- (31) Baker, J. R. (1985): Clinical and pathological aspects of 'going light' in exhibition budgerigars (*Melopsittacus undulatus*). Veterinary Records 116 (15): 406-408.
- (32) Vennhaus, R. (2016): Wohin geht die Reise“ (<https://www.vennhaus-wellensittiche.de/über-rudi/kommentare/>).
- (33) Attwood, J. (1990): Understanding the British Exhibition Budgerigar. Journal of the American Federation of Aviculture 17 (5): 58-59.
- (34) Schöne, R. (1991): Gedanken über den „Schauwellensittich“. Wellensittich-Magazin 6, Heft 12.
- (35) Binggeli, T. (2002): Gedanken zur Schauwellensittichzucht. Tierwelt 31: 17.
- (36) <https://www.azvogelzucht.de/content/downloads/regelwerke/AZ-DWV-Schauordnung-2019.pdf>.
- (37) Bleicher, G. ([www.vogelzucht-uensal.de/apps/download?f=lebensdauer.pdf](http://www.vogelzucht-uensal.de/apps/download?f=lebensdauer.pdf)).
- (38) Watmough, W. (1956): Problems Confronting the Budgerigar Breeder. JSAP 6: 7-10.
- (39) Peake, E. (1983): Show-Budgerigars – Top birds excel in head qualities. AFA Watchbird 10 (4): 30-33.
- (40) Baker, J. R. (1996): Survey of feather diseases of exhibition budgerigars in the United Kingdom. The Veterinary Record 139: 590-594.
- (41) Hochleithner, M. (1993): No therapy for feather duster budgerigars. Journal of the Association of Avian Veterinarians 7 (2): 98.
- (42) Löbel, C. A. (2018): Circovirusinfektion bei Wellensittichen – klinische und molekularepidemiologische Untersuchungen. Inauguraldissertation, Ludwig-Maximilian-Universität München.
- (43) Rahaus, M. & M. H. Wolff (2003): Psittacine beak and feather disease: a first survey of the distribution of beak and feather disease virus inside the population of captive psittacine birds in Germany. Journal of Veterinary Medicine B Infectious and Diseases and Veterinary Public Health 50 (8): 368-371.
- (44) Rahaus M. & M. H. Wolff (2005): A survey to detect subclinical polyomavirus infections of captive psittacine birds in Germany. Veterinary Microbiology 105 (1): 73-76.
- (45) Becker, Hungenberg & Müller-Herber: „Kommentare zum Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“ (<http://www.vogelnetzwerk.de/index.php3?IDbericht=28&site=showbericht>).
- (46) <https://www.azvogelzucht.de/content/downloads/regelwerke/DWV-Schauwellensittich%20Standard%202018.pdf>.
- (47) TVT-Merkblatt 62 „Tierschutzwidriges Zubehör“ (Stand: 2010).
- (48) TVT-Merkblatt 114 „Stellungnahme zur Flugunfähigmachung von Papageienvögeln“ (Stand: 2007).
- (49) TVT-Merkblatt 173 „Wellensittiche“ (Stand: 2013).
- (50) Hirt, A., Maisack, C., & H. Moritz (Hg.) (2016): Tierschutzgesetz. Kommentar. 3. Auflage. Verlag Franz Vahlen.
- (51) Köhler, B. (2009): Untersuchung zum Erregernachweis der Schnabel- und Federkrankheit (psittacine beak and feather disease) und der Wellensittichnestlingserkrankung (budgerigar fledgling disease) bei Vertretern der Ordnung Psittaciformes. Inauguraldissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- (52) Grimm, H. & C. Otterstedt (Hg.) (2012): Das Tier an sich – Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz. Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
- (53) Sambraus, H. H. & A. Steiger (1997): Das Buch vom Tierschutz. Enke-Verlag.
- (54) Bammert, J., Birmelin, L., Graf, B., Loeffler, K., Marx, D., Schnitzler, U., Tschanz, B., & K. Zeeb (1993): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – ein ethologisches Konzept und seine Anwendung auf Tierschutzfragen. Tierärztliche Umschau 48: 269-280.
- (55) Zeeb, K. (1993): Praktische Anwendung des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes. Tierärztliche Umschau 48: 280-282.

